

Allgemeine Vertragsbedingungen

Als Vertragsinhalt des umseitigen erteilten Auftrages gelten im einzelnen nachstehende Bedingungen

I. Ausführung

1. Unsere Leistungen erfolgen im Rahmen unserer Montageplanung. Jeder außerhalb dieses Auftrages angebotene Leistungszeitpunkt, der von uns nicht schriftlich bestätigt wurde, gilt als unverbindlich. Sollte der erwünschte Liefertermin um mehr als drei Wochen überschritten werden, so ist der Besteller berechtigt, der Firma mittels eingeschriebenen Briefes Nachfrist zur Erbringung der vereinbarten Leistung binnen 1 Monats zu setzen. Das Recht zum Rücktritt bei fruchtlosem Ablauf der Nachfrist bleibt unberührt. Weitere Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages, sind ausgeschlossen. Höhere Gewalt, Witterungseinflüsse sowie unverschuldetes Unvermögen berechtigen den Auftragnehmer, die Leistungen zu einem späteren als dem vereinbarten Zeitpunkt zu erbringen oder aber nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Dem Besteller stehen durch verspätete Ausführung oder aber Rücktritt vom Vertrag weder verzugsbedingte noch sonstige Ersatzansprüche zu.
2. Maßgeblich für die Ausführung des Auftrages ist die umseitige Leistungsbeschreibung. Die weitere Bestimmung und Ausgestaltung des Werkes erfolgt durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer behält sich Ausführungsänderungen vor, die ihm fachlich, technisch oder optisch erforderlich erscheinen, eine Qualitätsminderung soll damit jedoch nicht verbunden sein. Hierdurch bedingte Überschreitungen des Festpreises um bis zu 20 % sind ohne Rücksprache mit dem Besteller hiermit genehmigt.
- 2.a) Bei der Angebotserstellung und Auftragserteilung geht der Auftragnehmer grundsätzlich von einem rechteckigen Grundriss aus, welcher auch Kalkulationsgrundlage ist. Sollte sich beim Aufmaß ergeben, dass Wände nicht rechteckig zu einander stehen, bedeutet dieses für den Auftraggeber einen Mehraufwand, um die Funktion, die Dichtigkeit und nicht zuletzt das Aussehen zu gewährleisten. Den entstehende Mehraufwand wird dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
3. In Prospekten, Zeichnungen, Skizzen u.a. angegebene Leistungen und Maße, technische Angaben, sind annähernd und unverbindlich. Das gleiche gilt für Abbildungen und Fotografien.
4. Mehraufwand, den der Auftraggeber zu vertreten hat, ist von dem Auftraggeber zusätzlich zu vergüten. Dies gilt insbesondere für jede vergebliche Mehranfahrt des Montagetrupps oder des Lieferfahrzeugs. Hierfür werden zumindest 100,- € pauschal in Rechnung gestellt. Die Nachforderung des tatsächlichen Mehraufwandes bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 5.a) Der Auftraggeber kann den Vertrag schriftlich bis zum Beginn der werkstattmäßigen Ausführung des Auftrages kündigen; in diesem Falle gilt eine Vergütung unter Berücksichtigung ersparter Aufwendungen des Auftragnehmers in Höhe von 30 v.H. der Auftragssumme als vereinbart.
- 5.b) Die Kündigung ist zulässig, wenn der Auftraggeber die angebotene Leistung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht angenommen hat. Es bedarf seitens des Auftragnehmers keiner zusätzlichen Nachfrist für die Annahme, sofern die Annahmeverweigerung fruchtlos erfolgt ist. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, dem Auftraggeber eine Nachfrist zur Vertragserfüllung zu setzen und kann nach dem fruchtlosen Ablauf dieser Frist ebenfalls den Vertrag noch kündigen. Für diesen Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, alle vertraglich vereinbarten Leistungen zu berechnen und in vollem Umfange eine Abrechnung vorzunehmen. Außerdem hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung nach § 642 BGB, weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt. Ist das bestellte Werkstück bereits montagefertig, so gilt als angemessene Entschädigung ein Betrag in Höhe von 90 % der vereinbarten Auftragssumme als vereinbart.
3. Ist nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Gewährleistung keine kürzere Verjährungsfrist vorgesehen, so beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre. Die Frist beginnt mit der Beendigung der Montage (Ausführung).
4. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Einwirkung von Gewalt hervorgerufen werden, sind von der Gewährleistung des Auftragnehmers ausgenommen.
5. Aufwendungen einschließlich etwaiger Anreiskosten, die dem Auftragnehmer durch unberechtigte Mängelrügen entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
6. Die Nachbesserung bezüglich eines Mangels unterbricht nicht die Gewährleistungsfrist bezüglich solcher Mängel, die nicht Gegenstand der Nachbesserung waren.
7. Der Gewährleistungsanspruch ist grundsätzlich auf Nachbesserung beschränkt. Darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadenersatz oder wegen Nichterfüllung des Vertrages sind ausgeschlossen. Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer nicht für über das eigentliche Werk hinausgehende Schäden. Für mittelbaren Schaden wird nicht gehaftet.
8. Eine Haftung für Schäden, die bei der Montage am Baukörper und den damit verbundenen Teilen entstehen, besteht nur im Falle grober Sorgfaltpflichtverletzung. Für mittelbaren Schaden wird nicht gehaftet. Dies gilt insbesondere bei montagebedingten Beschädigungen der Hauswand (Putzschäden usw.)
9. Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 1 Monat nach ihrer Zurückweisung gerichtlich geltend gemacht werden.
10. Verglasung mit Hohlkammerplatten (Stegdoppel-, Stegdreifach- und Stegvierfachplatten): Trotz aufwändiger Kammerabdichtung kann es zu Kondensatbildung und damit zur 'Vergrünung' der Randbereiche durch Algenbildung kommen. Diese Erscheinung ist physikalisch bedingt und stellt keinen Beanstandungsgrund dar.
11. Die Oberflächenveredelung/Pulverbeschichtung muss u. U. konstruktionsbedingt bei verschiedenen Werken ausgeführt werden. Eine exakte Farbgleichheit der einzelnen Bauteile kann daher insbesondere bei Metallic-Farbtönen, nicht garantiert werden. Die Beurteilung der Beschichtungsqualität (nach RAL-Gütesicherung RAL -RG 631) hat ohne Hilfsmittel, für Außenbauteile in einem Abstand von 5 m, für Innenbauteile in einem Abstand von 3 m, zu erfolgen. Kleine Kratzer, Pickel, Schleifspuren und Schweißnähte, die aus diesen Entfernungen nicht mehr deutlich sichtbar sind, stellen keinen Mangel dar.

IV. Sonstige Bestimmungen

1. Wird für die Erbringung der Leistung eine behördliche Genehmigung oder eine statische Berechnung gewünscht oder erforderlich, so trägt die Kosten hierfür der Auftraggeber. Hierdurch erforderliche Konstruktionsänderungen bedingen einen Aufpreis.
2. Ist die Leistungserfüllung seitens des Auftraggebers abhängig von der Zustimmung der Genehmigung Dritter, so hat der Auftraggeber für die rechtzeitige Erteilung oder Zustimmung oder Genehmigung zu sorgen.
3. Der Besteller hat alle bauseits erforderlichen Vorarbeiten zu treffen, um eine verzögerungsfreie Abwicklung der Montage zu ermöglichen. Mehrkosten durch Änderungswünsche nach Auftragserteilung hat der Auftraggeber nach Materialkosten und Stundenlohn zu zahlen.
4. Alle Aufträge werden nur auf der Grundlage der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers angenommen und ausgeführt.
5. Alle Vereinbarungen sowie Ergänzungen oder Änderungen der Auftragsbestätigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
6. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.
7. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers. Gerichtsstand für alle Klagen ist das Amtsgericht Warendorf, sofern der Besteller Vollkaufmann im Sinne des HGB ist.

V. Wartung und Pflege

1. Grundsätzlich sollte kein Hochdruckreiniger eingesetzt werden.
2. Für Plexiglasoberflächen sollten nur Neutralreiniger mit viel Wasser verwendet werden.
3. Konstruktionen mit innenliegender Regenrinne sind regelmäßig von Laub und groben Schmutz zu reinigen. Im Bedarfsfalle mehrmals monatlich.
4. Für beschichtete Oberflächen halten wir spezielle Reinigungs- und Pflegemittel parat. Grundsätzlich genügt jedoch 2x jährlich die Reinigung mit 'Prilwasser', um den Glanz über die Jahre zu erhalten.
5. Für alle beweglichen Teile, Scharniere, Schlösser und Fensterbeschläge empfehlen wir die regelmäßige Anwendung von WD 40 (im Fachhandel oder bei uns zu beziehen).
6. Dichtungsfugen (Silikon oder Polyurethan) sind Wartungsfugen, die jährlich geprüft und ggf. erneuert werden müssen.
7. Motorbetriebene Markisen bedürfen einer regelmäßigen, jährlichen Wartung durch geschultes Fachpersonal.

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland-Ost ♦ BLZ 400 501 50 ♦ Kontonummer 15990
IBAN: DE58 4005 0150 0000 0159 90 ♦ BIC: WELADED1MST

II. Zahlung

1. Mit dem Abschluss der Montage oder der Lieferung ist die vom Auftragnehmer herbeizuführende Leistung ausgeführt (Ausführung). Das Werk gilt als abgenommen. Damit ist die Zahlung des Werklohns fällig.
2. Verlangte Mehrleistungen werden zusätzlich berechnet. Das Entgelt für Mehrleistungen wird, sofern eine besondere Vereinbarung nicht getroffen worden ist, nach dem dafür angemessenen und üblichen Stundenlohn und Material bezahlt.
3. Zurückhaltung von Zahlungen (auch bei Nacharbeiten oder Ergänzungsleistungen) oder die Aufrechnung mit vom Auftragnehmer nicht anerkannten Gegenansprüchen sind nicht zulässig.
4. Bei Überschreitung der Zahlungstermine treten, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, die Verzugsfolgen ein. Unter Vorbehaltung der Geltendmachung weiterer Rechte werden Verzugszinsen in Höhe von mindestens 5 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz berechnet.

III. Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, die er zu vertreten hat, auf seine Kosten zu beseitigen, sofern der Auftraggeber dies vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt hat.